Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 2 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) zum

Verteilen von Werbematerial

(wie z.B.: Reklamezettel, Werbedrucksachen, Prospekte, Broschüren, Warenproben etc.)

Verteilungszeitraum ab:	bis:		_ (TT.MM.JJJJ)
	Stadtgebiet Berlin		
im Bezirk			
	ße		
Hinweis: Wird Werbematerial gleichzeitig an verschiedenen Orten verteilt, sind gebührenpflichtige zusätzliche Bescheinigungen erforderlich, die ggf. bei Kontrollen vorzuweisen sind.			
Es werden (Anzahl) z	usätzliche Bescheinigung	gen beantr	ragt.
Beworbenes Produkt / Firma:			(Muster ist beizufügen!)
Angaben Zur Person Bei juristischen Personen (z. B. GmbH) beziehen sich die Angaben zu den Feldern Nr. 1 – 8 auf den gesetzlichen Vertreter zu diesen Nummern sind auf weiteren Vordrucken zu machen. Bei Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen.			
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vere	einsregister eingetragener Name	2	Ort und Nr. der Eintragung
3 Familienname		4	Vornamen
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)			
6 Geburtsdatum 7 Geburtsort (Ort, Kreis, Land)		
8 Anschrift der Wohnung und Telefon-Nr.			
9 Anschrift des Betriebes und Telefon-Nr.			
Bitte fügen Sie eine Kopie Ihrer bescheinigten Gewerbeanmeldung und ggf. eine Kopie des Handelsregisterauszuges bei.			
Ansprechpartner vor Ort ist:			
der / die Unterzeichnende selb	st		
Herr / Frau Telefonnummer:			

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, fortgeworfenes Werbematerial bzw. die zu erwartenden Verschmutzungen unverzüglich zu beseitigen.

Verpflichtungserklärung des Antragstellers:

Es wurde ein Vertrag mit einem Reinigungsunternehmen über die unverzügliche Beseitigung der zu erwartenden Verschmutzung geschlossen.

Eine Kopie des Vertrages füge ich als Nachweis bei.

Weitere Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen:

- a) Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung aufgetretener Verschmutzungen bzw. des fortgeworfenen Werbematerials sowie die Verteilung ohne Erlaubnis können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden. Darüber hinaus kann ohne weiteren Verwaltungsakt und ohne vorherige Androhung eines Zwangsmittels die Beseitigung aufgetretener Verschmutzungen auf Kosten der Verantwortlichen veranlasst bzw. vorgenommen werden (§ 8 Abs. 4 StrReinG). Dasselbe gilt für den Fall der Verteilung ohne die erforderliche Erlaubnis.
- b) Bei Erteilung der Erlaubnis wird ausschließlich im Hinblick auf die Sauberkeit der Straße geprüft, ob der Veranstalter die Beseitigung der zu erwartenden Verschmutzung der Straßen gewährleistet, bzw. sich zur Reinigung verpflichtet.
- c) Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften (z.B.: Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes durch Aufstellen von Gegenständen) bleiben unberührt.
- d) Das Verteilen kostenloser Probeexemplare von Presseerzeugnissen in Verbindung mit der Werbung für neue Abonnementverträge ist genehmigungspflichtig.
- e) <u>Das Anbringen von Werbematerial an Kraftfahrzeugen (z.B. Windschutzscheiben, Spiegel etc.) ist ausdrücklich untersagt!</u>
- f) Eine Verteilung auf der Fahrbahn oder von einem Mittelstreifen oder zum Fahrbahnbereich hin ist nach der Straßenverkehrsordnung nicht zulässig.
- g) Eine Erlaubnis zur Verteilung von Werbematerial kann nur dann erteilt werden, wenn sich der Veranstalter verpflichtet, die zu erwartenden Verschmutzungen der Straßen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. (§ 8 Abs. 2 StRG, siehe obige Erklärung)
- h) Der Antrag auf Erlaubnis zur Verteilung von Werbematerial auf öffentlichem Straßenland ist auch im Falle der Ablehnung gebührenpflichtig. Die Gebühr ist auch dann fällig, bzw. zu entrichten, wenn trotz erteilter Erlaubnis die Verteilaktion ggf. nicht wie erlaubt durchgeführt wird.

Gebühren für die Erlaubniserteilung

- einmalig für die Erlaubniserteilung 34,- €
- pro Straße / Bezirk pro Tag 3,- €
- gesamtes Stadtgebiet pro Tag 5,- €
- je Zusatzbescheinigung beim Einsatz mehrerer Verteilerteams 10,- €